

## Einladung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Feuerschutz, Herrn Burkel, lade ich Sie hiermit zu einer öffentlichen Sitzung am Dienstag, dem 01. Dezember 2015, 19:30 Uhr, in Thedinghausen-Lunsen, Gasthaus Kehlenbeck, Achimer Landstr. 5, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz am 02.12.2014.
4. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.  
(DS-Nr. S.3.17.555 ist beigelegt.)
5. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2016 einschl. – plan, soweit diesen Fachausschuss betreffend.  
(Der Haushaltsplanentwurf DS-Nr. S.2.17.568 ist beigelegt.  
Weitere Unterlagen über Feuerwehrbedarfe werden nachgereicht.)
6. Mitteilungen und Anfragen.
7. Einwohnerfragestunde.



(Hesse)

### Ablichtung an:

1. Alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglied dieses Fachausschusses sind, zur Kenntnis.
2. Herrn Gemeindebrandmeister Martin Köster, Lange Minte 5, 27321 Thedinghausen-Morsum, mit der Bitte um Teilnahme an der Sitzung.
3. Herrn stellv. Gemeindebrandmeister Volker von Hollen, Moorweg 2, 27321 Thedinghausen-Wulmstorf, mit der Bitte um Teilnahme an der Sitzung.

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S/3/142-01/2	<b>Datum</b> 26.10.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> S. 3. 17. 555
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss f. Feuerschutz	01.12.2015	4				
SGA	17.12.2015					
SGR	17.12.2015					

**Bisheriger Beratungsgang: ./.**

**Betreff: Erlass einer neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der  
Samtgemeinde Thedinghausen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen beschließt die in der Anlage beigelegte Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.

**Sachverhalt:**

Die zurzeit gültige Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen vom 10.03.1986 zuletzt geändert am 16.03.1992, entspricht vor allem in formaler Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Inhaltlich besteht aufgrund der Erhöhung der Altersgrenze für aktive Feuerwehrmitglieder sowie durch die Eröffnung der Möglichkeit der Einführung von Kinderfeuerwehren und der Doppelmitgliedschaft Änderungsbedarf.

In einer Arbeitsgruppe wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet, der eng an die Mustersatzung der Spitzenverbände angelehnt ist. Der Satzungsentwurf wurde auf die Verhältnisse in der Samtgemeinde Thedinghausen angepasst und auf der Ortsbrandmeisterdienstversammlung am 15.09.2015 beraten und zur Annahme durch die Samtgemeinde Thedinghausen empfohlen.

Bewusst wird auf eine Gegenüberstellung der Alt- und Neufassung verzichtet. Die Satzung als auch der Entwurf werden der Beschlussvorlage beigelegt.

Wichtige inhaltliche Punkte/ Änderungen werden in der folgenden Auflistung zusammengefasst:

- Einarbeitung der Gemeindefusion Morsum und Thedinghausen
- Einführung der gebildeten Schwerpunktfeuerwehr in Thedinghausen und der gebildeten Feuerwehrstützpunkte in Blender und Felde in - § 1
- Einarbeitung der taktischen Feuerwehreinheiten - § 4

- Aktualisierung der Aufgaben, sowie der Zusammensetzung des Gemeindekommando § 5
- Änderung der Zusammensetzung des Ortskommando - § 6
- Der neue § 8 regelt das Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung bzw. im Gemeindekommando (bisher teilweise in § 7 und NBrandSchG)
- Änderung der Altersgrenze für aktive Feuerwehrmitglieder (gem. NBrandSchG) und die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft - § 9 Abs. 1
- Einarbeitung der Möglichkeit durch den Ortsbrandmeister, Mitglieder der Altersabteilung freiwillig weiter beim Übungs- und Einsatzdienst einzusetzen - § 9 Abs. 6
- Einarbeitung Bildung Kinderfeuerwehren für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren - § 11

Seitens der Verwaltung wird der Satzungsentwurf befürwortet und vorgeschlagen die bisherige Feuerwehrsatzung durch den neuen jetzt vorgelegten Entwurf zu ersetzen.

Der SGBgm.

*Harald Am*

*Ag* *Ca*

## Herr Haverich - SG Thedinghausen

An: hesse@thedinghausen.de  
Kopie an: Herr Haverich - SG Thedinghausen <haverich@thedinghausen.de>  
Von: Martin Köster <gbm@samtgemeinde-feuerwehr.de>  
Betreff: Ergebnisse der Ortsbrandmeisterdienstversammlung vom 15.09.2015  
Datum: Thu, 17 Sep 2015 07:26:07 +0200

Hallo Harald.

Wie gestern schon telefonisch besprochen hier die Infos zur Ortsbrandmeisterdienstversammlung vom 15.09.2015.

Zum einen haben sich die Ortsbrandmeister bei einer Gegenstimme dazu entschieden als Nachfolger von Volker von Hollen zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder zwei stellvertretende Gemeindebrandmeister wählen zu wollen.

Ich möchte Dich daher bitten die mit den entsprechenden politischen Gremien zu besprechen, ob von der Seite etwas gegen die Ernennung von zwei Stellvertretern spricht. Aus unserer Sicht ist dieser Schritt geboten, da immer mehr Aufgaben auf uns zu kommen.

In Kirchlinteln wird dieses schon seit zwei Jahren praktiziert.

Wir wollen die Wahl am 04. Dezember 2015 durchführen und es wäre wünschenswert, wenn bis dahin eine Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Dann haben wir einen Satzungsentwurf erarbeitet und beraten (einstimmig angenommen) mit der Bitte dies ebenfalls politisch zu beraten und die Satzung dann in Kraft zu setzen. Hintergrund ist hier, dass unsere Satzung von 1978 und damit total veraltet ist.

Dieser Satzungsentwurf ist eng an die Mustersatzung der Spitzenverbände angelehnt und an einigen Stellen auf unsere Gepflogenheiten angepasst.

Wenn Du noch Fragen dazu hast melde Dich bitte bei mir.

Schöne Grüße  
Martin

--

Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen

Gemeindebrandmeister  
Dipl.-Inf. Martin Köster

Lange Minte 5  
27321 Thedinghausen-Morsum

Telefon: 04204-687531  
Fax: 04204-687533  
Mobil: 0172-5695706  
Email: [gbm@samtgemeinde-feuerwehr.de](mailto:gbm@samtgemeinde-feuerwehr.de)



## **Entwurf Feuerwehrsatzung**

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen beschlossen:

### **§1 Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Thedinghausen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Blender,  
Einste/Holtum-Marsch  
Intschede,

der Mitgliedsgemeinde Blender,

Bahlum,  
Emtinghausen,

der Mitgliedsgemeinde Emtinghausen,

Felde,  
Riede

der Mitgliedsgemeinde Riede,

Beppen,  
Dibbersen-Donnerstedt,  
Holtorf-Lunsen-Werder,  
Horstedt,  
Morsum/Ahsen-Oetzen,  
Thedinghausen,  
Wulmstorf,

der Mitgliedsgemeinde Thedinghausen,

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Thedinghausen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Blender und Felde sind als Stützpunktfeuerwehren (§1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bahlum, Beppen, Dibbersen-Donnerstedt, Einste/Holtum-Marsch, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen-Werder, Horstedt, Intschede, Morsum/Ahsen-Oetzen, Riede und Wulmstorf sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrand-SchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten

durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Thedinghausen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Thedinghausen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### **§ 5 Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister.

Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Thedinghausen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Thedinghausen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos

vorzeitig abberufen. Dem Funktionsträger oder der Funktionsträgerin, der oder die abberufen werden soll, soll die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine elektronische Übermittlung der Einladung ist zulässig. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Thedinghausen zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. Dem Funktionsträger oder der Funktionsträgerin, der oder die abberufen werden soll, soll die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Thedinghausen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Thedinghausen oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine elektronische Übermittlung der Einladung ist zulässig. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Thedinghausen zuzuleiten.

### **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde Thedinghausen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Die nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit muss auch bei weiteren Abstimmungen erreicht werden.

### **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Thedinghausen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das Höchstalter des für eine Mitgliedschaft der Einsatzabteilung im aktuellen Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgegebene Alter vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung einer anderen Ortsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Thedinghausen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister meldet die neu aufgenommenen Mitglieder automatisch durch die jeweils eingesetzte Feuerwehrverwaltungssoftware an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister bzw. die Samtgemeinde Thedinghausen.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei der ortsüblichen Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das für eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung im aktuellen Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgegebene Höchstalter, vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Thedinghausen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Thedinghausen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

### **§ 12 Angehörige der Musikabteilung**

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Thedinghausen haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Thedinghausen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Thedinghausen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 15 Rechte und Pflichten**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Thedinghausen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters und kann auch vom Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin vollzogen werden. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin

oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach Beratung mit der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

### **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch wenn eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr laut aktuellem Niedersächsischen Brandschutzgesetz aufgrund des Alters nicht mehr möglich ist

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch wenn eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr laut aktuellem Niedersächsischen Brandschutzgesetz aufgrund des Alters nicht mehr möglich ist.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind: Die gesundheitliche Nichteignung ist ggf. durch einen Arzt zu bestätigen. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- 6 (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Thedinghausen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Thedinghausen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Thedinghausen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Thedinghausen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Thedinghausen vom 16. März 1992 außer Kraft.

# Samtgemeinde Thedinghausen

# Mitteilungsvorlage

( X ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S / 2 / 912-10	<b>Datum</b> 19.11.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> S. 2. 17.568
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Fachausschüsse						

**Betreff:** Beratungen über den Haushalt 2016

**hier: Haushaltsentwurf**

---

## Inhalt der Mitteilung:

Änderungen von Sachkonten, die im Haushaltsentwurf 2016 der Samtgemeinde noch nicht berücksichtigt sind:.....	2
Produkt 12601 Feuerwehren , Änderungen bei Investitionen (Finanzhaushalt): .....	2
Inklusion im Schulbereich .....	2
Haushaltsentwurf 2016 der Samtgemeinde .....	3
Ergebnishaushalt: .....	3
Finanzhaushalt 2016 - Entwurf: .....	4
Wesentliche Investitionen 2016: .....	4
Weitere Hinweise zum Finanzhaushalt: .....	5
Auswirkungen einer Kreditaufnahme über 1.732.600 € .....	6
Interner Finanzausgleich:.....	6
Zuweisung der SG an die Mitgliedsgemeinden 2016 (vorläufig):.....	6

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (4211000): ..... 7  
 Haushalt 2015 der Samtgemeinde ..... 7

## Änderungen von Sachkonten, die im Haushaltsentwurf 2016 der Samtgemeinde noch nicht berücksichtigt sind:

Die Änderungen sind in der beigefügten Zusammenfassungen berücksichtigt sowie den nachfolgenden Erläuterungen berücksichtigt.

### **Produkt 12601 Feuerwehren , Änderungen bei Investitionen (Finanzhaushalt):**

12601.0252000 - Gebäude und Aufbauten Brandschutz

Sachkonto	2016 bisher	2016 neu	Differenz
Planung FWGH Emtinghausen-Bahlum	0	50.000	+50.000
	2017 bisher	2017 neu	Differenz
FWGH Emtinghausen-Bahlum	300.000	650.000	+350.000
	2018 bisher	2018 neu	Differenz
FWGH Beppen	0	300.000	+300.000

### **Inklusion im Schulbereich**

Es wurde das **Produkt „24302 - Sonstige schulische Aufgabe - Inklusion im Schulbereich“** für mögliche finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule angelegt.

folgende Konten wurden angelegt:

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2016
24302.3141000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0
24302.4271002	besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Sonderförderbedarf Inklusion	je 2.000 € je Schule = 10.000 €
24302.2111100 Finanzhaushalt: 24302.6811000	Sonderposten aus Investitionszuweisungen und-zuschüssen, Land	0

### **Grund:**

Mit dem Rundschreiben zur Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Nr. 1/2015 vom 29.09.2015 wurde mitgeteilt, dass die in § 1 des „Gesetzesentwurfes über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule“ vorgesehene

Kostenerstattung des Landes Niedersachsen als Zuweisung für lfd. Zwecke unter Konto 3141 bzw. 6141 bei Produktgruppe 243 „Sonstige schulische Aufgaben“ zu buchen ist.  
 Im Nachgang sei darauf hingewiesen, dass die Kommunen die Mittel wahlweise auch als Investitionszuschuss bei Konto 6811 „Investitionszuweisungen vom Land“ buchen können.  
 Die Zuordnung im nieders. Produktrahmen ist für diesen Fall ebenfalls zur Produktgruppe 243 „Sonstige schulische Aufgaben“ vorgesehen.  
 Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens erfolgt über eine pauschale Abschreibungsdauer von 30 Jahren.

**Außerdem wurden die bei den einzelnen Schulen unter dem Sachkonto 4271002 (Sonderförderbedarf Inklusion) veranschlagten Mittel von je 2.000 € zum neuen Produkt übertragen, somit keine Auswirkung auf Ergebnis- und Finanzhaushalt.**

## Haushaltentwurf 2016 der Samtgemeinde

### *Ergebnishaushalt:*

Ordentliche Erträge	11.078.600 €
Ordentliche Aufwendungen	-11.028.400 €
Ordentliches Ergebnis	+ 50.200 €
außerordentliches Ergebnis	+ 114.900 € (aus Verkauf Schulstr. 7)
Jahresergebnis	+ 165.100 €

<b>Die wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen 2015:</b>		
<b>höhere bzw. geringere Erträge:</b>		
3111000 Schlüsselzuweisungen (von der Schlüsselzuweisungen gehen an Kreis und Gemeinden rund 72 %)	+77.000 €	vorläufig, da der Grundbetrag erst Ende der 48. bzw. zu Beginn der 49. Woche mitgeteilt wird
3182000 SG Umlage	+223.400 €	höhere Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden in 2015
3182201 Umlage von Gemeinden für Krippen	-312.100 €	geringere Defizite bei den Gemeinden
3321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	+63.500	im Wesentlichen Sozialstation +24.000 Nutzungsentgelte Erbhof +25.500 Abwassergebühr +12.000
<b>höhere Aufwendungen:</b>		
40xxxxx Personalaufwand	+184.600 €	insbesondere: allgemeine Steigerung, eine zusätzliche Stelle
4211000 Unterhaltung baul. Anlagen	+42.900 €	davon Prioritätenliste: 433.100 € Gudewill-Schule auf 200.000 € gedeckelt

4231000 Mieten und Pachten	-96.500 €	Miete Container Riede nur noch ein ½ Jahr
4711xxx Abschreibung	+34.500 €	
4352000 Zuweisung an Gemeinden	+19.400 €	Weitergabe der höheren Schlüsselzuweisungen
4372001 Kreisumlage	+36.000 €	wegen höherer Schlüsselzuweisungen

### **Finanzhaushalt 2016 - Entwurf:**

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit:	+	595.700 €
Saldo aus Investitionstätigkeit:	-	2.104.100 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit:	-	224.200 € (Darlehen/Tilgung)
= Finanzmittelbedarf		1.732,600 €

Ob und in welcher Höhe Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen der Jahre 2016 bis 2019 aufgenommen werden müssen, kann zurzeit noch nicht gesagt werden.

Entscheidend sind der Stand der liquiden Mittel am Ende des Haushaltsjahres sowie die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste 2015.

### **Wesentliche Investitionen 2016:**

	2015	2016	2017
<b>Erweiterung Packhaus / Rathaus</b>			
11108.0292000	0	205.400	857.200
<b>Feuerwehr</b>			
Neu- und Umbau Feuerwehrrhäuser 2016 / 2017 Emtinghausen/Bahlum	70.000	50.000	650.000
Fahrzeuge 240.000,00 € (Fw.Fahrzeuge Wulmstorf/Morsum) + 250.000,00 Altersbedingte Ersatzbeschaffung LF 8 (Ausnahmegenehmigung für Schwerpunktfw.)	240.000	490.000	250.000
<b>Krippen</b>			
Zuschuss Krippe Riede	300.000	409.600	0
Zuschuss Krippe Thedinghausen	0	50.000	484.000
<b>Abwasserbeseitigung</b>			
Freigefällekanal	15.000	15.000	15.000
Grundstücksanschlüsse	30.000	50.000	50.000
Erneuerungsmaßnahmen	100.000	200.000	200.000
Druckrohrleitung 1. Sanierungsmaßnahmen 200.000,00 €	450.000	810.000	1.030.000

2. BA Nr. 1 - Neubau Abwassertransportleitung Emtinghausen-Eißel, Baukosten 735.000,00 Ingenieurkosten ca. 75.000,00 €.			
	-		

#### Veranschlagte Zuschüsse für die Krippenbau Riede:

	2015	2016	2017
Zuschuss vom Land	0	179.600	0
Zuschuss vom Landkreis	0	255.200	0

#### Veranschlagte Zuschüsse für die Krippenbau Thedinghausen:

	2015	2016	2017
Zuschuss vom Land	0	0	180.000
Zuschuss vom Landkreis	0	0	177.000

#### Weitere Hinweise zum Finanzhaushalt:

<b>Zusammenfassung:</b>		2016	
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>595.700 €</b>	
<b>zum Vergleich:</b>			
Auflösungserträge aus Sonderposten	611.400		
Abschreibungen	-1.111.200		
	<b>-499.800</b>		
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit: hier Tilgung		-224.200	
<b>durch erwirtschaftete Abschreibungen gedeckt</b>		<b>371.500</b>	371.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-2.752.800	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		648.700	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0	
<b>nicht gedeckte Investitionen</b>		<b>-2.104.100</b>	<b>-2.104.100</b>
<b>Saldo (nicht gedeckter Finanzmittelbedarf)</b>			<b>-1.732.600</b>

## **Auswirkungen einer Kreditaufnahme über 1.732.600 €**

Darlehensbetrag	1.732.600,00
Laufzeit des Darlehens in Jahren	20
Zinssatz DGHYP 19.11.2015	2,77%
Auszahlung	01.07.2016
Tilgung vierteljährlich	

		<b>Belastung des</b>	
		<b>ErgebnisHH</b>	<b>FinanzHH</b>
Tilgung 2016	43.315,00		43.315,00
Zinsen 2016	23.846,53	23.846,53	23.846,53
		<b>23.846,53</b>	<b>67.161,53</b>
Tilgung 2017	86.630,00		86.630,00
Zinsen 2017	45.893,33	45.893,33	45.893,33
		<b>45.893,33</b>	<b>132.523,33</b>
Tilgung 2018	86.630,00		86.630,00
Zinsen 2018	43.493,67	43.493,67	43.493,67
		<b>43.493,67</b>	<b>130.123,67</b>
Tilgung 2019	86.630,00		86.630,00
Zinsen 2019	41.094,02	41.094,02	41.094,02
		<b>41.094,02</b>	<b>127.724,02</b>

### **Interner Finanzausgleich:**

Bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs wurde von einem Grundbetrag in Höhe von 917 € ausgegangen (891,30 aus 2015 + 2,9%). Erst Ende November / Anfang Dezember wird der vorläufige Grundbetrag bekanntgegeben.

Durch den höheren Grundbetrag erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen im Vergleich zu 2015 um 77.000 € auf 3.034.400 €.

Die Zuweisungen an die Mitgliedsgemeinden würden dadurch um rd.19.400 € steigen.

### **Zuweisung der SG an die Mitgliedsgemeinden 2016 (vorläufig):**

#### **25,2 % der Schlüsselzuweisungen lt. Entwurf**

	<b>Entwurf 2016</b>
Blender	163.450
Emtinghausen	84.034
Riede	143.755
Thedinghausen	373.430
	<b>764.669</b>
<b>Plan 2015</b>	<b>745.300</b>

Weitere 1.420.100 € sind von den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage zu leisten.

### **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (4211000):**

2016 = Ansatz 632.900 €, davon

- lt. Prioritätenliste: 433.100 €
- Ausbau Packhaus: 81.200 €

Die einzelnen Maßnahmen können aus der Prioritätenliste ersehen werden.  
Zum Vergleich:

2015 = Ansatz 590.000 €, IST 19.11.2015 = 379.561 €

2014 = Ansatz 683.900 €, IST 488.810 €

2013 = Ansatz 871.300 €, IST 613.573 €

2012 = Ansatz 850.100 €, IST 508.422 €

2011 = Ansatz 569.800 €, IST 560.273 €

2010 = Ansatz 437.100 €, IST 332.185 €

2009 = Ansatz 489.400 €, IST 423.430 €

2008 = Ansatz 508.000 €, IST 354.405 €

**Die Übersichten über die Entwürfe des Ergebnis- sowie des Finanzhaushalts 2016 sind beigefügt. Die Übersichten enthalten eine Spalte „Unterschied 2015 : 2016“.**

## **Haushalt 2015 der Samtgemeinde**

**„Ergebnis“ = Stand: 19.11.2015**

Personalaufwendungen:

Ansatz: 3.514.500 €, IST = 2.560.805 € (aber Nov. + Dez. kommen noch)

Aufwendungen Sach- + Dienstleistungen (Unterhaltung, Bewirtschaftung):

Ansatz 1.855.700 €, IST = 1.350.727 €

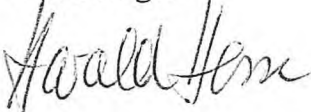
Transferaufwendungen (Zuweisungen, Umlagen):

Ansatz 2.867.900 €, IST = 2.882.345 €

sonstige ordentliche Aufwendungen (Konten 44..., u.a. ehrenamtliche Tätigkeit, Umlage an AZV, Geschäftsaufwendungen):

Ansatz 1.574.000 €, IST = 1.008.749 €

Der SGBgm



## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Ergebnishaushalt

1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016		<b>Ordentliche Erträge</b>							
7	2016	1.	<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	2.	<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	7.843.751,74	8.117.200	56.100	8.173.300	8.561.100	8.956.200	9.650.600
7	2016		3111000 Schlüsselzuweisungen vom Land	2.808.808,00	2.957.400	77.000	3.034.400	3.390.300	3.658.800	3.901.400
7	2016		3131000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	262.248,00	262.200	14.600	276.800	283.700	289.400	295.200
7	2016		3140000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	7.827,54	0	0	0	0	0	0
7	2016		3141000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	375.943,38	337.100	19.900	357.000	357.000	357.000	357.000
7	2016		3142000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)	155.831,00	213.600	48.000	261.600	250.000	250.000	250.000
7	2016		3147000 Zuweisungen für laufende Zwecke von privaten Unternehm	0,00	0	100	100	100	0	100
7	2016		3148000 Zuweisungen für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	5.064,82	1.200	300	1.500	1.500	1.500	1.500
7	2016		3182000 Allgemeine Umlagen von Gemeinden (GV)	4.228.029,00	3.797.900	223.400	4.021.300	4.068.800	4.190.200	4.637.800
7	2016		3182201 Umlage von Gemeinden (für Krippen)	0,00	547.800	-327.200	220.600	209.700	209.300	207.600
7	2016	3.	<b>Auflösungserträge aus Sonderposten *)</b>	614.387,87	613.700	-2.300	611.400	591.000	569.000	539.200
7	2016		3161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitio	478.310,43	477.700	-2.700	475.000	454.600	432.600	402.900
7	2016		3371000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge u	134.481,48	134.500	400	134.900	134.900	134.900	134.900
7	2016		3571000 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	1.595,96	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.400
7	2016	4.	<b>sonstige Transfererträge</b>	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	5.	<b>öffentlich-rechtliche Entgelte</b>	1.876.346,09	1.804.000	61.000	1.865.000	1.865.000	1.865.000	1.865.000
7	2016		3311000 Verwaltungsgebühren	33.398,94	27.200	1.000	28.200	28.200	28.200	28.200
7	2016		3311001 Führungszeugnisse	6.370,00	5.500	0	5.500	5.500	5.500	5.500
7	2016		3311002 Pässe und Personalausweise	61.698,00	64.000	-2.000	62.000	62.000	62.000	62.000
7	2016		3311003 Meldebescheinigungen, Auskünfte, sonstige Verw.-Gebühi	7.918,05	7.500	500	8.000	8.000	8.000	8.000
7	2016		3321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.426.663,67	1.385.800	63.500	1.449.300	1.449.300	1.449.300	1.449.300
7	2016		3321001 Entgelte für Leistungen der Sozialstation nach dem Pflegev	332.919,20	300.000	0	300.000	300.000	300.000	300.000
7	2016		3321003 Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen	7.378,23	7.000	-1.000	6.000	6.000	6.000	6.000
7	2016		3321004 Benutzungsgebühren Sammelgruben	0,00	7.000	-1.000	6.000	6.000	6.000	6.000
7	2016	6.	<b>privatrechtliche Entgelte</b>	142.880,51	90.300	13.800	104.100	104.000	104.000	74.700
7	2016		3411000 Mieten und Pachten	76.898,40	83.100	12.800	95.900	95.900	95.900	66.500
7	2016		3421000 Erträge aus Verkauf	6.941,69	3.700	100	3.800	3.800	3.800	3.800
7	2016		3421001 Erträge aus Verkauf Mittagsverpflegung	8.161,00	0	0	0	0	0	0
7	2016		3461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	50.859,42	3.500	800	4.300	4.200	4.200	4.300
7	2016		3461010 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Mensa-Konto)	20,00	0	100	100	100	100	100
7	2016	7.	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	89.687,08	170.600	24.600	195.200	187.300	189.400	185.000

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Ergebnishaushalt

## 1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	3481000	Erstattungen vom Land	356,53	100	0	100	3.100	3.100	3.100
7	2016	3482000	Erstattungen von Gemeinden (GV)	700,45	75.400	42.900	118.300	113.400	115.500	111.100
7	2016	3483000	Erstattungen von Zweckverbänden und dgl.	55.824,73	69.500	0	69.500	69.500	69.500	69.500
7	2016	3488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	32.805,37	25.600	-18.300	7.300	1.300	1.300	1.300
7	2016	8.	<b>Zinsen und ähnliche Finanzerträge</b>	<b>11.546,38</b>	<b>6.200</b>	<b>-2.000</b>	<b>4.200</b>	<b>4.200</b>	<b>4.200</b>	<b>4.200</b>
7	2016	3617000	Zinserträge von Kreditinstituten	9.804,61	5.000	-2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	2016	3699071	Zinserträge Versorgungsrücklage (aktive Bedienstete)	674,54	500	0	500	500	500	500
7	2016	3699072	Zinserträge Versorgungsrücklage (Versorgungsempfänger)	1.067,23	700	0	700	700	700	700
7	2016	9.	<b>aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
7	2016	10.	<b>Bestandsveränderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
7	2016	11.	<b>sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>83.470,04</b>	<b>122.500</b>	<b>2.900</b>	<b>125.400</b>	<b>125.400</b>	<b>125.400</b>	<b>125.400</b>
7	2016	3511000	Konzessionsabgaben	82.793,29	82.800	3.000	85.800	85.800	85.800	85.800
7	2016	3561000	Bußgelder	196,90	200	0	200	200	200	200
7	2016	3562000	Säumniszuschläge	479,85	600	-100	500	500	500	500
7	2016	3582001	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Pension:	0,00	38.900	0	38.900	38.900	38.900	38.900
7	2016	12.	<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>10.662.069,71</b>	<b>10.924.500</b>	<b>154.100</b>	<b>11.078.600</b>	<b>11.438.000</b>	<b>11.813.200</b>	<b>12.444.100</b>
7	2016		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>							
7	2016	13.	<b>Aufwendungen für aktives Personal</b>	<b>3.101.097,57</b>	<b>3.536.500</b>	<b>184.600</b>	<b>3.721.100</b>	<b>3.786.800</b>	<b>3.855.900</b>	<b>3.923.500</b>
7	2016	4011000	Dienstaufwendungen Beamte	284.108,16	308.200	49.300	357.500	364.100	371.200	378.400
7	2016	4012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	2.065.953,36	2.278.800	119.800	2.398.600	2.445.200	2.494.800	2.540.800
7	2016	4012001	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte (Raumpflege Kr	0,00	16.200	-16.200	0	0	0	0
7	2016	4019000	Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte	1.274,57	6.000	-200	5.800	5.800	5.800	5.800
7	2016	4021000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	107.664,00	142.100	29.200	171.300	171.300	171.300	171.300
7	2016	4022000	Beiträge zu Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	177.651,01	152.000	2.600	154.600	157.900	161.000	163.900
7	2016	4022001	Beiträge zu Versorgungskassen tariflich Beschäftigte (Raur	0,00	1.200	-1.200	0	0	0	0
7	2016	4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Besch	419.850,68	477.300	17.000	494.300	503.500	512.800	524.300
7	2016	4032001	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Besch	0,00	3.400	-3.400	0	0	0	0
7	2016	4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte und Ar	44.595,79	66.700	-12.300	54.400	54.400	54.400	54.400
7	2016	4051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Ar	0,00	84.600	0	84.600	84.600	84.600	84.600
7	2016	14.	<b>Aufwendungen für Versorgung</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
7	2016	15.	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>1.515.103,76</b>	<b>1.855.700</b>	<b>-108.400</b>	<b>1.747.300</b>	<b>1.533.400</b>	<b>1.535.900</b>	<b>1.786.300</b>
7	2016	4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	488.810,47	590.000	42.900	632.900	532.200	532.200	784.600
7	2016	4211001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Gä	20.824,56	69.000	-14.000	55.000	8.500	8.500	8.500

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Ergebnishaushalt

## 1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos. Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	4212000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.657,84	6.000	500	6.500	6.500	6.500	6.500
7	2016	4221000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	70.686,43	81.900	-11.200	70.700	67.200	67.200	67.200
7	2016	4222000 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150,- Ei	47.119,89	40.700	8.500	49.200	36.000	36.000	36.000
7	2016	4231000 Mieten und Pachten	85.670,15	141.000	-96.500	44.500	15.500	15.500	15.500
7	2016	4232000 Leasing	53.405,69	41.800	-8.000	33.800	34.000	34.500	34.500
7	2016	4241000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	457.778,53	490.500	-22.400	468.100	465.600	465.600	465.600
7	2016	4251000 Haltung von Fahrzeugen	78.873,20	83.800	-5.100	78.700	81.200	81.200	81.200
7	2016	4261000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	68.272,06	120.300	-34.200	86.100	75.600	75.600	75.600
7	2016	4271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	126.631,81	159.000	2.600	161.600	150.900	152.900	150.900
7	2016	4271001 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Mit	14.593,73	20.500	28.500	49.000	49.000	49.000	49.000
7	2016	4271002 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Son	0,00	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000
7	2016	4291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	779,40	1.200	0	1.200	1.200	1.200	1.200
7	2016	<b>16. Abschreibungen *)</b>	<b>1.048.974,80</b>	<b>1.076.700</b>	<b>34.500</b>	<b>1.111.200</b>	<b>1.075.200</b>	<b>1.025.000</b>	<b>966.000</b>
7	2016	4711010 Afa auf imm. Vermögensgegenstände aus gel. Investitionsz	9.642,91	12.800	-1.100	11.700	9.800	9.000	8.200
7	2016	4711020 Afa auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände	58.115,98	55.400	3.300	58.700	56.200	51.800	44.700
7	2016	4711200 Afa auf beb. Grundstücke und grundstücksgl. Rechte an be	29.179,64	29.500	0	29.500	29.500	29.500	29.500
7	2016	4711300 Afa auf Gebäude	287.081,19	342.300	1.900	344.200	349.600	349.000	343.000
7	2016	4711400 Afa auf Infrastrukturvermögen	364.913,50	361.800	5.100	366.900	360.500	356.900	355.300
7	2016	4711500 Afa auf Maschinen und technische Anlagen	17.389,94	17.600	-300	17.300	16.100	9.800	3.400
7	2016	4711600 Afa auf Fahrzeuge	57.521,73	64.900	-200	64.700	60.900	59.300	57.400
7	2016	4711700 Afa auf BGA	146.912,06	139.100	18.700	157.800	141.100	125.700	113.900
7	2016	4711800 Auflösung Sammelposten	70.906,67	53.300	7.100	60.400	51.500	34.000	10.600
7	2016	4721200 Sonstige Abschreibungen auf Forderungen	889,35	0	0	0	0	0	0
7	2016	4721220 Abschreibung von Verwaltungsgebühren	45,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	4721270 Abschreibung von Mieten und Pachten	5.708,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	4721288 Abschreibung von Benutzungsgebühren	604,83	0	0	0	0	0	0
7	2016	4721293 Abschreibungen auf Forderungen aus Säumniszuschlägen	64,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	<b>17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>19.379,12</b>	<b>23.300</b>	<b>-6.500</b>	<b>16.800</b>	<b>14.800</b>	<b>13.700</b>	<b>12.600</b>
7	2016	4517000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	19.103,92	18.300	-6.500	11.800	9.800	8.700	7.600
7	2016	4521000 Zinsaufwendungen für äußere Kassenkredite	275,20	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
7	2016	<b>18. Transferaufwendungen</b>	<b>2.656.490,50</b>	<b>2.867.900</b>	<b>51.000</b>	<b>2.918.900</b>	<b>3.179.400</b>	<b>3.373.300</b>	<b>3.548.600</b>
7	2016	4312000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	81.897,86	40.900	300	41.200	41.800	42.400	43.100
7	2016	4315000 Zuweisungen an verbundene Unternehmen, Sondervermö	66.465,37	68.600	-11.000	57.600	57.600	57.600	57.600

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Ergebnishaushalt

## 1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos. Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	1. Entwurf		Stand: 19.11.2015			
					Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	
7	2016	4316000 Zuweisungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	7.550,55	52.800	400	53.200	53.200	53.200	53.200	
7	2016	4318000 Zuweisungen an übrige Bereiche	279.872,31	376.200	2.400	378.600	382.100	382.100	382.100	
7	2016	4318001 Zuweisungen an übrige Bereiche (Sofa)	78.079,12	72.700	0	72.700	72.700	72.700	72.700	
7	2016	4318002 Zuweisungen an übrige Bereiche (Bürgerbus)	10.000,00	15.500	0	15.500	15.500	15.500	15.500	
7	2016	4318004 Zuweisungen an übrige Bereiche (Patenschaftsprojekt Äthi)	0,00	2.000	0	2.000	2.000	2.000	2.000	
7	2016	4352000 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)	707.820,00	745.300	19.400	764.700	854.400	922.100	983.200	
7	2016	4352100 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Verteilung I	82.793,29	82.800	3.000	85.800	85.800	85.800	85.800	
7	2016	4371000 Allgemeine Umlagen an Land	27.496,00	27.000	500	27.500	27.500	27.500	27.500	
7	2016	4372001 Kreisumlage	1.314.516,00	1.384.100	36.000	1.420.100	1.586.800	1.712.400	1.825.900	
7	2016	<b>19. sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.003.121,29</b>	<b>1.574.000</b>	<b>-60.900</b>	<b>1.513.100</b>	<b>1.485.100</b>	<b>1.506.100</b>	<b>1.486.100</b>	
7	2016	4411000 Sonstige Aufwendungen für Personal- und Versorgungsauf	0,00	600	0	600	600	600	600	
7	2016	4421000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	102.638,54	119.200	8.000	127.200	125.200	125.200	125.200	
7	2016	4429000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rec	473.004,73	589.400	-9.200	580.200	580.000	580.000	580.000	
7	2016	4431000 Geschäftsaufwendungen	246.403,65	273.900	40.400	314.300	283.200	303.200	283.200	
7	2016	4441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64.357,19	73.300	11.400	84.700	84.700	84.700	84.700	
7	2016	4450000 Erstattungen an Bund	4.010,56	4.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000	
7	2016	4452000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	96.216,31	459.600	-112.000	347.600	352.600	353.600	353.600	
7	2016	4453000 Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	7.274,54	8.000	0	8.000	8.000	8.000	8.000	
7	2016	4458000 Erstattungen an übrige Bereiche	9.215,77	21.000	500	21.500	21.800	21.800	21.800	
7	2016	4621000 Deckungsreserve	0,00	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000	
7	2016	4621001 Deckungsreserve Personalkosten	0,00	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	
7	2016	<b>20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
7	2016	4911000 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebniss	0,00	0	0	0	0	0	0	
7	2016	<b>21. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>9.344.167,04</b>	<b>10.934.100</b>	<b>94.300</b>	<b>11.028.400</b>	<b>11.074.700</b>	<b>11.309.900</b>	<b>11.723.100</b>	
7	2016	<b>22. Ordentliches Ergebnis (ohne Pos. 20)</b>	<b>1.317.902,67</b>	<b>-9.600</b>	<b>59.800</b>	<b>50.200</b>	<b>363.300</b>	<b>503.300</b>	<b>721.000</b>	
7	2016	<b>23. außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>114.900</b>	<b>114.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
7	2016	5311000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstück und Gebäud	0,00	0	114.900	114.900	0	0	0	
7	2016	<b>24. außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>333,88</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
7	2016	5119000 Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	333,88	0	0	0	0	0	0	
7	2016	<b>25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
7	2016	<b>26. Summe aus Zeile 24 und 25</b>	<b>333,88</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
7	2016	<b>27. außerordentliches Ergebnis (ohne Pos. 25)</b>	<b>-333,88</b>	<b>0</b>	<b>114.900</b>	<b>114.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
7	2016	<b>28. Jahresergebnis</b>	<b>1.317.568,79</b>	<b>-9.600</b>	<b>174.700</b>	<b>165.100</b>	<b>363.300</b>	<b>503.300</b>	<b>721.000</b>	

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Ergebnishaushalt

1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung	Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	1. Entwurf Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	29.	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 GemHh		0,00	0	0	0	0	0	0

## \*) Auflösungserträge und AfA 2014 lt. AfA-Vorschau

Hinweis:

Auflösung	614.387,87	613.700	611.400	591.000	569.000	539.200
AfA	1.048.974,80	1.076.700	1.111.200	1.075.200	1.025.000	966.000
	-434.586,93	-463.000	-499.800	-484.200	-456.000	-426.800

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Finanzhaushalt

1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.840.275,59	8.117.200	56.100	8.173.300	8.561.100	8.956.200	9.650.600
7	2016		6111000 Schlüsselzuweisungen vom Land	2.808.808,00	2.957.400	77.000	3.034.400	3.390.300	3.658.800	3.901.400
7	2016		6131000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	262.248,00	262.200	14.600	276.800	283.700	289.400	295.200
7	2016		6140000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	7.827,54	0	0	0	0	0	0
7	2016		6141000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	375.943,38	337.100	19.900	357.000	357.000	357.000	357.000
7	2016		6142000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeind	155.831,00	213.600	48.000	261.600	250.000	250.000	250.000
7	2016		6147000 Zuweisungen für laufende Zwecke von privaten I	0,00	0	100	100	100	0	100
7	2016		6148000 Zuweisungen für laufende Zwecke von übrigen B	1.588,67	1.200	300	1.500	1.500	1.500	1.500
7	2016		6182000 Allgemeine Umlagen von Gemeinden (GV)	4.228.029,00	3.797.900	223.400	4.021.300	4.068.800	4.190.200	4.637.800
7	2016		6182201 Einzahlung von Gemeinden (SG-Umlage für Krip	0,00	547.800	-327.200	220.600	209.700	209.300	207.600
7	2016	3.	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	1.872.491,13	1.804.000	61.000	1.865.000	1.865.000	1.865.000	1.865.000
7	2016		6311000 Verwaltungsgebühren	110.143,39	104.200	-500	103.700	103.700	103.700	103.700
7	2016		6321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.762.347,74	1.699.800	61.500	1.761.300	1.761.300	1.761.300	1.761.300
7	2016	5.	privatrechtliche Entgelte	144.232,95	90.300	13.800	104.100	104.000	104.000	74.700
7	2016		6411000 Mieten und Pachten	78.188,05	83.100	12.800	95.900	95.900	95.900	66.500
7	2016		6421000 Einzahlungen aus Verkauf	6.941,69	3.700	100	3.800	3.800	3.800	3.800
7	2016		6421001 Einzahlungen aus Verkauf Mittagsverpflegung	8.161,00	0	0	0	0	0	0
7	2016		6461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	50.922,21	3.500	800	4.300	4.200	4.200	4.300
7	2016		6461010 Einzahlung sonstiges privatrechtliches Leistungs	20,00	0	100	100	100	100	100
7	2016	6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.415,54	170.600	24.600	195.200	187.300	189.400	185.000
7	2016		6481000 Erstattungen vom Land	8.773,69	100	0	100	3.100	3.100	3.100
7	2016		6482000 Erstattungen von Gemeinden	700,45	75.400	42.900	118.300	113.400	115.500	111.100
7	2016		6483000 Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.	53.970,09	69.500	0	69.500	69.500	69.500	69.500
7	2016		6488000 Erstattungen von übrigen Bereichen	41.971,31	25.600	-18.300	7.300	1.300	1.300	1.300
7	2016	7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	9.934,01	5.000	-2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	2016		6617000 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	9.934,01	5.000	-2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	2016	8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Verm	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	85.340,05	84.800	2.900	87.700	87.700	87.700	87.700
7	2016		6511000 Konzessionsabgaben	82.793,29	82.800	3.000	85.800	85.800	85.800	85.800
7	2016		6561000 Bußgelder	333,90	200	0	200	200	200	200
7	2016		6562000 Säumniszuschläge	471,09	600	-100	500	500	500	500
7	2016		6699071 Ein- und Auszahlungskonto Zinserträge Versorgu	674,54	500	0	500	500	500	500

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Finanzhaushalt

1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	6699072	Ein- und Auszahlungskonto Zinserträge Versorgu	1.067,23	700	0	700	700	700	700
7	2016	<b>10.</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwalt</b>	<b>10.057.689,27</b>	<b>10.271.900</b>	<b>156.400</b>	<b>10.428.300</b>	<b>10.808.100</b>	<b>11.205.300</b>	<b>11.866.000</b>
7	2016		<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>							
7	2016	<b>11.</b>	<b>Auszahlungen für aktives Personal</b>	<b>3.107.656,39</b>	<b>3.451.900</b>	<b>184.600</b>	<b>3.636.500</b>	<b>3.702.200</b>	<b>3.771.300</b>	<b>3.838.900</b>
7	2016	7011000	Dienstauszahlungen Beamte	288.310,18	308.200	49.300	357.500	364.100	371.200	378.400
7	2016	7012000	Dienstauszahlungen tariflich Beschäftigte	2.099.900,99	2.295.000	103.600	2.398.600	2.445.200	2.494.800	2.540.800
7	2016	7019000	Sonstige Beschäftigungsauszahlungen	1.565,10	6.000	-200	5.800	5.800	5.800	5.800
7	2016	7021000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	116.164,00	142.100	29.200	171.300	171.300	171.300	171.300
7	2016	7022000	Beiträge zu Versorgungskassen für tarifliche Becl	177.651,01	153.200	1.400	154.600	157.900	161.000	163.900
7	2016	7032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für	386.845,01	480.700	13.600	494.300	503.500	512.800	524.300
7	2016	7041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte	37.220,10	66.700	-12.300	54.400	54.400	54.400	54.400
7	2016	<b>12.</b>	<b>Auszahlungen für Versorgung</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
7	2016	<b>13.</b>	<b>Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für ge</b>	<b>1.578.528,05</b>	<b>1.855.700</b>	<b>-108.400</b>	<b>1.747.300</b>	<b>1.533.400</b>	<b>1.535.900</b>	<b>1.786.300</b>
7	2016	7211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Ar	544.254,07	590.000	42.900	632.900	532.200	532.200	784.600
7	2016	7211001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Ar	20.824,56	69.000	-14.000	55.000	8.500	8.500	8.500
7	2016	7212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Verr	4.613,56	6.000	500	6.500	6.500	6.500	6.500
7	2016	7221000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermö;	73.869,78	81.900	-11.200	70.700	67.200	67.200	67.200
7	2016	7222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	50.819,20	40.700	8.500	49.200	36.000	36.000	36.000
7	2016	7231000	Mieten und Pachten	85.727,27	141.000	-96.500	44.500	15.500	15.500	15.500
7	2016	7232000	Leasing	53.151,96	41.800	-8.000	33.800	34.000	34.500	34.500
7	2016	7241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen	453.130,17	490.500	-22.400	468.100	465.600	465.600	465.600
7	2016	7251000	Haltung von Fahrzeugen	80.421,71	83.800	-5.100	78.700	81.200	81.200	81.200
7	2016	7261000	Besondere Auszahlungen für Beschäftigte	68.190,62	120.300	-34.200	86.100	75.600	75.600	75.600
7	2016	7271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlun	128.198,02	159.000	2.600	161.600	150.900	152.900	150.900
7	2016	7271001	Auszahlungen für Mittagsverpflegung	14.547,73	20.500	28.500	49.000	49.000	49.000	49.000
7	2016	7271002	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlun	0,00	10.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000
7	2016	7291000	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	779,40	1.200	0	1.200	1.200	1.200	1.200
7	2016	<b>14.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Auszahlungen</b>	<b>17.630,28</b>	<b>23.300</b>	<b>-6.500</b>	<b>16.800</b>	<b>14.800</b>	<b>13.700</b>	<b>12.600</b>
7	2016	7517000	Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	17.355,08	18.300	-6.500	11.800	9.800	8.700	7.600
7	2016	7521000	Zinsauszahlungen für äußere Kassenkredite	275,20	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000
7	2016	<b>15.</b>	<b>Transferauszahlungen</b>	<b>2.669.266,36</b>	<b>2.867.900</b>	<b>51.000</b>	<b>2.918.900</b>	<b>3.179.400</b>	<b>3.373.300</b>	<b>3.548.600</b>
7	2016	7312000	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	82.328,36	40.900	300	41.200	41.800	42.400	43.100
7	2016	7315000	Zuweisungen an verbundenen Unternehmen, So	66.465,37	68.600	-11.000	57.600	57.600	57.600	57.600
7	2016	7316000	Zuweisungen an sonstige öffentliche Sonderrech	7.504,14	52.800	400	53.200	53.200	53.200	53.200

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Finanzhaushalt

1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016		7318000 Zuweisungen an übrige Bereiche	292.264,08	376.200	2.400	378.600	382.100	382.100	382.100
7	2016		7318001 Zuweisungen an übrige Bereiche (Sofa)	78.079,12	72.700	0	72.700	72.700	72.700	72.700
7	2016		7318002 Zuweisungen an übrige Bereiche (Bürgerbus)	10.000,00	15.500	0	15.500	15.500	15.500	15.500
7	2016		7318004 Zuweisungen an übrige Bereiche (Patenschaftspi	0,00	2.000	0	2.000	2.000	2.000	2.000
7	2016		7352000 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)	707.820,00	745.300	19.400	764.700	854.400	922.100	983.200
7	2016		7352100 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV) - V	82.793,29	82.800	3.000	85.800	85.800	85.800	85.800
7	2016		7371000 Allgemeine Umlagen an Land	27.496,00	27.000	500	27.500	27.500	27.500	27.500
7	2016		7372000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	1.314.516,00	1.384.100	36.000	1.420.100	1.586.800	1.712.400	1.825.900
7	2016	<b>16.</b>	<b>sonstige haushaltswirksame Auszahlungen</b>	<b>1.045.490,21</b>	<b>1.574.000</b>	<b>-60.900</b>	<b>1.513.100</b>	<b>1.485.100</b>	<b>1.506.100</b>	<b>1.486.100</b>
7	2016		7411000 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlung	0,00	600	0	600	600	600	600
7	2016		7421000 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tä	103.263,14	119.200	8.000	127.200	125.200	125.200	125.200
7	2016		7429000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme	493.272,13	589.400	-9.200	580.200	580.000	580.000	580.000
7	2016		7431000 Geschäftsauszahlungen	245.663,75	273.900	40.400	314.300	283.200	303.200	283.200
7	2016		7441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64.357,19	73.300	11.400	84.700	84.700	84.700	84.700
7	2016		7450000 Erstattungen an den Bund	4.010,56	4.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000
7	2016		7452000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	118.300,00	459.600	-112.000	347.600	352.600	353.600	353.600
7	2016		7453000 Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	7.073,79	8.000	0	8.000	8.000	8.000	8.000
7	2016		7458000 Erstattungen an übrige Bereiche	9.215,77	21.000	500	21.500	21.800	21.800	21.800
7	2016		7491000 Weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Ver	333,88	0	0	0	0	0	0
7	2016		7621000 Deckungsreserve	0,00	25.000	0	25.000	25.000	25.000	25.000
7	2016	<b>17.</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwal</b>	<b>8.418.571,29</b>	<b>9.772.800</b>	<b>59.800</b>	<b>9.832.600</b>	<b>9.914.900</b>	<b>10.200.300</b>	<b>10.672.500</b>
7	2016	<b>18.</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.639.117,98</b>	<b>499.100</b>	<b>96.600</b>	<b>595.700</b>	<b>893.200</b>	<b>1.005.000</b>	<b>1.193.500</b>
7	2016		<u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u>							
7	2016	<b>19.</b>	<b>Zuwendungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>743.680,41</b>	<b>105.300</b>	<b>383.500</b>	<b>488.800</b>	<b>411.000</b>	<b>54.000</b>	<b>54.000</b>
7	2016		6810000 Investitionszuweisungen vom Bund	410.000,00	0	0	0	0	0	0
7	2016		6811000 Investitionszuweisungen vom Land	-25.917,49	15.000	164.600	179.600	180.000	0	0
7	2016		6812000 Investitionszuweisungen von Gemeinden und Ge	213.038,14	48.300	252.900	301.200	223.000	46.000	46.000
7	2016		6813000 Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	2.500,00	0	0	0	0	0	0
7	2016		6817000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehme	4.125,00	28.000	-20.000	8.000	8.000	8.000	8.000
7	2016		6818000 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	139.934,76	14.000	-14.000	0	0	0	0
7	2016	<b>20.</b>	<b>Beiträgen u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit</b>	<b>26.494,56</b>	<b>8.000</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>	<b>8.000</b>	<b>8.000</b>	<b>8.000</b>
7	2016		6891000 Beiträge und ähnliche Entgelte	26.494,56	8.000	0	8.000	8.000	8.000	8.000
7	2016	<b>21.</b>	<b>Veräußerung von Sachvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>151.900</b>	<b>151.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
7	2016		6821000 Einzahlung aus Veräußerung von Grundstücken	0,00	0	151.900	151.900	0	0	0

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Finanzhaushalt

1. Entwurf

Stand: 19.11.2015

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	23.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	24.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	770.174,97	113.300	535.400	648.700	419.000	62.000	62.000
7	2016		<u>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</u>							
7	2016	25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	213.880,20	70.000,00	185.400,00	255.400,00	1.507.200,00	408.400,00	0,00
7	2016		7821000 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	213.880,20	70.000	185.400	255.400	1.507.200	408.400	0
7	2016	26.	Baumaßnahmen	1.493.935,80	922.500	225.000	1.147.500	1.342.500	782.500	312.500
7	2016		7871000 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	1.262.245,06	250.000	-250.000	0	0	0	0
7	2016		7872000 Auszahlungen Tiefbaumaßnahmen	174.074,66	650.000	475.000	1.125.000	1.320.000	760.000	290.000
7	2016		7873000 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	57.616,08	22.500	0	22.500	22.500	22.500	22.500
7	2016	27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	354.143,04	637.100	215.600	852.700	443.600	443.600	443.600
7	2016		7831100 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen \	234.720,28	467.900	227.600	695.500	308.000	308.000	308.000
7	2016		7831200 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen \	119.422,76	169.200	-12.000	157.200	135.600	135.600	135.600
7	2016	28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	5.264,26	5.800	1.500	7.300	7.300	7.300	7.300
7	2016		7865100 Auszahlungskonto Versorgungsrücklage für Bear	1.952,69	2.400	0	2.400	2.400	2.400	2.400
7	2016		7865200 Auszahlungskonto Versorgungsrücklage für Bear	3.311,57	3.400	1.500	4.900	4.900	4.900	4.900
7	2016	29.	Aktivierbare Zuwendungen	47.865,00	318.900	171.000	489.900	514.300	30.300	30.300
7	2016		7812000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an	0,00	305.400	154.200	459.600	484.000	0	0
7	2016		7817000 Investitionszuschüsse an privaten Unternehmen	47.865,00	1.500	-1.500	0	0	0	0
7	2016		7818000 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	0,00	12.000	18.300	30.300	30.300	30.300	30.300
7	2016	30.	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
7	2016	31.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigk	2.115.088,30	1.954.300	798.500	2.752.800	3.814.900	1.672.100	793.700
7	2016	32.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.344.913,33	-1.841.000	-263.100	-2.104.100	-3.395.900	-1.610.100	-731.700
7	2016	33.	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	294.204,65	-1.341.900	-166.500	-1.508.400	-2.502.700	-605.100	461.800
7	2016		<u>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>			0				
7	2016	34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darl	35.835,57	567.000	-547.400	19.600	19.900	20.200	20.600
7	2016		6922300 Kreditaufnahmen für Investitionen bei Gemeindi	21.776,11	0	0	0	0	0	0
7	2016		6927300 Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinst	0,00	550.000	-550.000	0	0	0	0
7	2016		6999999 Einzahlung ILV	14.059,46	17.000	2.600	19.600	19.900	20.200	20.600
7	2016	35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung vo	266.289,82	275.900	-32.100	243.800	201.800	203.100	196.400
7	2016		7922300 Tilgung von Krediten für Investitionen bei Gemei	158.126,11	155.400	0	155.400	155.400	155.400	147.100
7	2016		7927300 Tilgung von Krediten für Investitionen bei Krediti	94.104,25	103.500	-34.700	68.800	26.500	27.500	28.700
7	2016		7999999 Finanzverrechnungskonto für interne Leistungsv	14.059,46	17.000	2.600	19.600	19.900	20.200	20.600
7	2016	36.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-230.454,25	291.100	-515.300	-224.200	-181.900	-182.900	-175.800

## Samtgemeinde Thedinghausen - Haushaltsplan 2016 - Finanzhaushalt

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	1. Entwurf	Stand: 19.11.2015			
						Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
7	2016	<b>37.</b>	<b>Summe der Salden aus Zeile 33 und 36</b>	<b>63.750,40</b>	<b>-1.050.800</b>	<b>-681.800</b>	<b>-1.732.600</b>	<b>-2.684.600</b>	<b>-788.000</b>	<b>286.000</b>
7	2016	<b>37a.</b>	Rechnungsergebnisse aus haushaltsunwirksamen Vorgä	4.026,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	2016	6790000	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	137.002,34	0	0	0	0	0	0
7	2016	7790000	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-132.975,76	0	0	0	0	0	0
7	2016	<b>37b</b>	<b>Saldo des Finanzplans</b>	<b>67.776,98</b>	<b>-1.050.800,00</b>	<b>-681.800,00</b>	<b>-1.732.600,00</b>	<b>-2.684.600,00</b>	<b>-788.000,00</b>	<b>286.000,00</b>
7	2016	<b>38.</b>	<b>voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln an</b>	<b>2.230.781,43</b>	<b>2.298.558,41</b>		<b>478.179,78</b>	<b>-1.254.420,22</b>	<b>-3.939.020,22</b>	<b>-4.727.020,22</b>
			Haushaltsreste aus Vorjahr		<b>-769.578,63</b>					
7	2016	<b>39.</b>	<b>voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln an</b>	<b>2.298.558,41</b>	<b>478.179,78</b>		<b>-1.254.420,22</b>	<b>-3.939.020,22</b>	<b>-4.727.020,22</b>	<b>-4.441.020,22</b>